

## **Allgemeinverfügung Nr. 37 des Landkreises Verden Feststellung der Warnstufe 2 im Landkreis Verden**

Der Landkreis Verden erlässt als zuständige Behörde gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 der Nds. Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung) vom 23. November 2021 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende

### **I. Allgemeinverfügung**

**1. Es wird festgestellt, dass im Landkreis Verden die Warnstufe 2 im Sinne der Nds. Corona-Verordnung erreicht ist.**

**2. Ab dem 1. Dezember 2021 gelten im Landkreis Verden die in der Nds. Corona-Verordnung genannten Schutzmaßnahmen für Landkreise mit der Warnstufe 2.**

Hinsichtlich der dann geltenden Einschränkungen wird auf die Webseite des Landkreises Verden – [www.landkreis-verden.de](http://www.landkreis-verden.de) – verwiesen.

**3. Die Allgemeinverfügung Nr. 35 über die Feststellung einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 im Landkreis Verden vom 26.10.2021 wird aufgehoben.**

### **II. Begründung:**

Rechtsgrundlage der Feststellung ist § 3 Abs. 2 Satz 1 der Nds. Corona-Verordnung. Erreichen der Leitindikator „Hospitalisierung“ und der Indikator „Neuinfizierte“ in einem Fünftagesabschnitt jeweils mindestens den in dieser Verordnung festgelegten Wertebereich, so stellt der Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige regionale Warnstufe in seinem oder ihrem Gebiet gilt.

Für die Warnstufe 2 gilt beim Indikator „Hospitalisierung“ der Schwellenwert von mehr als 6 Fälle in 7 Tagen je 100.000 Einwohnern und beim Indikator Neuinfizierte der Schwellenwert von mehr als 100 Fälle in 7 Tagen je 100.000 Einwohnern (7-Tage-Inzidenz).

Der Landkreis Verden weist seit dem 24. November 2021 eine 7-Tages-Inzidenz von über 100, nämlich

am 24.11.2021 eine Inzidenz von 221,7  
am 25.11.2021 eine Inzidenz von 199,9  
am 26.11.2021 eine Inzidenz von 209,3  
am 27.11.2021 eine Inzidenz von 203,5  
am 28.11.2021 eine Inzidenz von 194,8 (wird als Sonntag nicht mitgezählt) und  
am 29.11.2021 eine Inzidenz von 191,9

auf. Der 29. November 2021 ist somit der fünfte Werktag in Folge, an dem Leitindikator „Neuinfizierte“ den Wert von 100 erreicht bzw. überschreitet.

Das Land Niedersachsen weist seit dem 24. November 2021 eine Hospitalisierungsinzidenz von über 6, nämlich

am 24.11.2021 eine Hospitalisierung von 6,3  
am 25.11.2021 eine Hospitalisierung von 6,6  
am 26.11.2021 eine Hospitalisierung von 6,7  
am 27.11.2021 eine Hospitalisierung von 6,9  
am 28.11.2021 eine Hospitalisierung von 7,2 (wird als Sonntag nicht mitgezählt) und  
am 29.11.2021 eine Hospitalisierung von 7,4

auf. Der 29. November 2021 ist somit der fünfte Werktag in Folge, an dem der Leitindikator „Hospitalisierung“ den Wert von 6 erreicht bzw. überschreitet.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz, der Nds. Corona-Verordnung gelten ab dem übernächsten Tag nach dem Erreichen dieser Leitindikatoren in einem Fünftagesabschnitt die Schutzmaßnahmen der Warnstufe 2. Die betrifft insbesondere die sogenannte „2G+ Regel“ in geschlossenen Räumen und 2G Regel unter freiem Himmel bei bestimmten Einrichtungen und Tätigkeiten, insbesondere bei (Groß)Veranstaltungen im Sinne von §§ 8, 10 und 11, der körpernahen Dienstleistungen gem. § 8 a, der Beherbergungs- und Sportstätten gem. § 8 b, der Gastronomie nach § 9, der Herbst- und Weihnachtsmärkte gem. § 11 b und der Diskotheken, Clubs und „Shisha-Bars“ gem. § 12 Nds. Corona-Verordnung. Im vorliegenden Fall treten die entsprechenden Regelungen im Landkreis Verden somit ab dem 01.12.2021 ein.

Die Allgemeinverfügung Nr. 35 über die Feststellung der 7-Tage.Inzidenz von mehr als 50 im Landkreis Verden vom 26.10.2021 ist im Rahmen der Rechtsbereinigung aufzuheben.

### **III. Bekanntmachungshinweis**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auf der Internetseite [www.landkreis-verden.de](http://www.landkreis-verden.de). Die Allgemeinverfügung kann dort abgerufen werden.

### **IV. Ihre Rechte**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Verwaltungsgericht Stade  
Am Sande 4a  
21682 Stade

Ich weise Sie darauf hin, dass die Allgemeinverfügung gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sofort vollziehbar ist. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Verden, den 29. November 2021

Erste Kreisrätin

Tryta